

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Roland Claus, Heidrun Bluhm, Michael Leutert,  
Dr. Gesine Löttsch und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/9200, 18/9202, 18/9824, 18/9825, 18/9826 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017  
(Haushaltsgesetz 2017)**

**hier: Einzelplan 21**

### **Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann ihre gesetzlichen Aufgaben effektiver und wirkungsvoller erfüllen, wenn sie diese von einem Dienstsitz in Berlin aus wahrnimmt.

Der Deutsche Bundestag hat sich mit der Neufassung des Artikels 22 des Grundgesetzes nachdrücklich zu Berlin als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland bekannt und die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt als Aufgabe des Bundes festgeschrieben. Folglich enthält auch das Berlin/Bonn-Gesetz die Maßgabe, den Kernbereich der Regierungsfunktionen in Berlin anzusiedeln (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 Berlin/Bonn-Gesetz). Zu diesem Kernbereich gehört auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist zum 1. Januar 2016 in eine eigenständige und unabhängige Bundesbehörde umgewandelt worden. Dies stärkt nicht nur die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund in institutioneller Hinsicht, sondern unterstreicht auch die gestiegene Bedeutung der Belange des Datenschutzes. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Bundesbeauftragten für

den Datenschutz und die Informationsfreiheit gehört neben der Kontrolle der öffentlichen Stellen des Bundes in Bezug auf die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere auch die Beratung des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung und der öffentlichen Stellen des Bundes.

Eine effektive und wirkungsvolle Aufgabenerfüllung durch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit setzt kurze Wege der Kommunikation mit den o. g. Institutionen voraus. Diese befinden sich überwiegend in Berlin. Die Standortentscheidung zu Gunsten der Stadt Bonn führt demnach zu entsprechend notwendigen Dienstreisen.

Die Frage, ob die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Berlin umzieht ist aber auch entscheidend, welche Bedeutung ihr in der Außenwahrnehmung beigemessen wird. In der öffentlichen Wahrnehmung befinden sich die wichtigen politischen Einrichtungen (Bundestag, Bundesrat, Bundeskanzleramt, Hauspitzen der Bundesministerien) in Berlin. Um auch in die Bevölkerung das Signal zu senden, dass die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit diesen auf gleicher Augenhöhe agiert, ist ein entsprechender Dienstsitz in Berlin unverzichtbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der § 22 Absatz 5 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz dahingehend ändert, dass der Dienstsitz der Bundesdatenschutzbeauftragten in Berlin ist.

Berlin, den 21. November 2016

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**